

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf den Grundstücken Fl.Nrn. 179/15 und 179/25 der Gemarkung Zell durch Herrn Arthur Gerber, Schillerstraße 11, 88450 Berkheim

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier eine besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegt. Der geplante Aufstellungsort liegt außerhalb eines Heilquellenschutz-, Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebietes. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 1.800 m vom Betriebsstandort entfernt. Allerdings liegt der geplante Aufstellungsort in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung „Woringer Gruppe“, das mit Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringer und Bad Grönenbach für die öffentliche Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 05.11.2013 festgesetzt wurde.

Deshalb war in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergab die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung, dass bei der geplanten Nutzung nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, da Flüssiggas als nicht wassergefährdende Stoffe eingestuft ist. Auch die anderen Vorgaben der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung (z. B. hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen, Gründungssohle, Entwässerung, etc.), die zu beachten sind, werden vollständig eingehalten.

Somit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier keine UVP-Pflicht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§7 Abs. 1 UVPG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da keine Schutzgüter nach Anlage 3, Nr. 2.2 und 2.3 UVPG betroffen sind und somit durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nummer 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Da für die von der Bauabteilung abzuprüfenden Belange keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht für die seitens der Bauabteilung zu vertretenden Belange keine UVPG-Pflicht.

Die Prüfung der Umweltschutzingenieurin hat ergeben, dass gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien, von der Flüssiggasanlage aus immissionschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 30.09.2019
Landratsamt Unterallgäu

Simone Ulrich